

Die Bekanntmachung von Bücher-Verboten ist von wesentlichem Nutzen!

Ueber nichts scheinen die Ansichten und Urtheile vieler geehrten Kollegen so unklar und widersprechend, als über die Veröffentlichung von Bücher-Verboten, und doch sollte das Bestreben Aller dahin gerichtet sein, alle ihnen von den höheren Behörden zur Insinuation vorgelegten Verbote namentlich durch unsere buchhändlerischen Organe bekannt zu machen. Die Einwürfe Vieler, daß durch Veröffentlichung derselben die Redaktionen unsrer geschäftlichen Blätter sich zu Handlangern der verschiedenen Censurbehörden machten, sich zu Schergen der Preß-Polizei erniedrigten, gewissermaßen den Regierungen gegenüber sich zu öffentlichen Anklägern und Denuncianten stempelten und die Aufmerksamkeit anderer Behörden erst auf Werke lenkten, deren Schädlichkeit man bisher nicht geahnet hätte, sind nicht stichhaltig und beweisen es, daß die Gegner der Veröffentlichung noch nie darüber nachgedacht, von welcher außerordentlichen Wichtigkeit für den Sortimentshandel eine genaue vollständige Anzeige aller Bücher-Verbote werden dürfte. — Nur in wenig Staaten Deutschlands veröffentlichen die Behörden die Verbote durch die Zeitungen oder Regierungsblätter, in den meisten begnügen sie sich durch Unterbehörden dieselben dekretweise den Buchhändlern zur Kenntnismahme mitzutheilen und die Dekrete unterschreiben zu lassen. Wie ungenügend ein solches Verfahren ist, liegt auf der Hand; oft werden einzelne Buchhandlungen übersehen, an kleinere Orte kommt das Verbot gar nicht oder sehr spät, und dem Einsender sind in seiner Handelspraxis selbst Fälle vorgekommen, wo ihm das Verbot einzelner Werke zwei volle Monate nach Erlaß zur Insinuation vorgelegt wurde, er also noch Wochen lang verbotene Bücher öffentlich debitierte und so schuldloser Weise ein Uebertreter der Gesetze wurde. Leicht könnte dieser Uebelstand, der mancher Handlung von wesentlichem Nachtheil werden dürfte, vermieden werden, wenn alle Regierungen selbst, in ihren offiziellen Zeitungen sämtliche Verbote öffentlich bekannt machten, oder die Kollegen aller Städte Deutschlands, denen Bücher-Verbote von ihren Behörden angezeigt würden, dieselben, wenn in Norddeutschland, der Redaktion des Börsenblattes, wenn in Süddeutschland, der Redaktion der Süddeutschen Buchhändler-Zeitung zur monatlichen Veröffentlichung mittheilten, denn nur dann kann eine Veröffentlichung derselben wahrhaft nützlich für den gesammten Sortimentshandel sein, wenn solche regelmäßig und in bestimmten Terminen erfolgt. — Es ist nicht eine verachtenswürdige Denunciation, deren sich die Redaktionen unsrer Organe zu schulden kommen lassen, denn die verschiedenen Regierungen der deutschen Staaten haben andere Mittel und Wege, mit den Bücher-Verboten ihrer Nachbarstaaten vertraut und bekannt zu werden, sondern einzig und allein der Wunsch, ihren Kollegen, namentlich den Sortimentern, durch dieselben zu nützen und sie vor Schaden zu bewahren. — Wie nothwendig ein fortlaufendes Verzeichniß der Bücher-Verbote sämtlicher deutschen Staaten ist, erhellt vorzüglich daraus, daß nur selten solche Verbote wieder aufgehoben werden; wo aber, fragen wir, finden wir Handlungen, die von den ihnen angezeigten Verboten anderwärts, als in ihrem Gedächtniß, Notiz nehmen, wie viele Kollegen werden wir haben, die es noch wissen, was für und welche Schriften vor ein, zwei und drei Jahren bei ihnen verboten wurden? werden sie nicht öfters, ohne es zu wollen, Uebertreter der Gesetze? — Mag uns auch als Buchhändler das Verbot einer Schrift unzuweckmäßig, ungerecht oder lächerlich erscheinen, — als Sortimenter haben wir darüber nicht zu rechten, und als Verleger werden wir, wenn das Verbot uns betroffen hat und wir uns frei wissen von aller Schuld, nicht gegen das Naturgesetz des Staats- und Gesellschaftsverbandes gesündigt, nicht gegen den Staat, die Religion und die guten Sitten gewirkt zu haben, gewiß die geeigneten Schritte einleiten, ein vorschnell erlassenes, oder durch egoistische Einseitigkeit, Haß oder falsche Ansicht hervorgerufenes Verbot so bald als möglich wieder aufzuheben. Was Offenheit, Mannes-muth und redliches Bestreben in dieser Hinsicht zu leisten vermag, da-

von haben uns die aufgehobenen Verbote des letzten Jahres schlagende Beweise gegeben, und wir fordern alle Kollegen auf, denen Bücher-Verbote angezeigt werden, dieselben durch Veröffentlichung zur Kenntniß Aller zu bringen! —
(Südd. Buchh. 3.)

Berlin, den 12. Juni 1847. Heute erging hier folgendes Polizei-Rescript: „Alle Schriften und Aufsätze, welche mit Bezeichnung: Leipzig, Verlag der Expedition des Herold 1847, zum Verkauf ausgeben werden, sind mittelst Ministerial-Rescriptes v. 8. Mai verboten.“

Dieses auf ein Ministerial-Rescript sich stützende Verbot eines ganzen Verlages erregt hier deshalb Aufsehen, weil es in dem Königl. Gesetze v. 23. Febr. 1843 ausdrücklich §. 11 heißt: „Zur Competenz des Ober-Censurgerichts gehört 6) das Verbot des Debits sämtlicher Verlags- und Commissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung“ und in dem Reglement dazu v. 1. Juli in §. 21: „Soll das Verbot des Debits sämtlicher Verlags- und Commissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung beantragt werden, so muß der Staatsanwalt nachweisen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung erfolgt sei, sowie, daß die betheiligte Buchhandlung vor und nach der Verwarnung verwerfliche Schriften im Inlande verbreitet hat.“

Man fragt nun natürlich: was gilt, das Königl. Gesetz? oder das Ministerial-Rescript? Herr Biedermann, der Besitzer der mit dem Ministerial-Edikte belasteten Firma, wird die Sache gewiß zur Aufklärung bringen.

Das großherz. hessische Regierungsblatt enthält folgendes Verbot:

Die Versendung und Verbreitung des unter der Bezeichnung „deutscher Zuschauer“ im Verlag von H. Hoff in Mannheim herauskommenden Zeitblattes, sowie die Versendung und Verbreitung von Abdrücken einzelner Artikel aus diesem Zeitblatte wird hiermit bei Vermeidung der Confiscation und einer Polizeistrafe von zehn Gulden für jedes versendete oder verbreitete Exemplar verboten. Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in dem großherzogl. Regierungsblatte in Wirksamkeit. Darmstadt, am 8. Juni 1847. Aus besonderem Allerhöchsten Auftrage. Großherz. hessisches Ministerium des Innern und der Justiz. Du Thil.

Prag, 28. Mai. Unter andern wichtigen Punkten des Staats- und provinziellen Lebens kam in der gegenwärtigen ständischen Versammlung auch unser Censursystem bei Gelegenheit der Debatten über die Drucklegung und Kundmachung der Landtagseinführungsmodalitäten zur Sprache. Fürst Lamberg stellte in einer belebten Rede den vom Baron Riese kräftig unterstützten Antrag, ein Majestätsgesuch um Milderung der Censurgesetze einzureichen, wies dabei auf das bekannte Gesuch der Wiener Schriftsteller und auf den Umstand hin, daß es nicht nur von Gelehrten und andern Schriftstellern, sondern auch von Mitgliedern des höchsten Adels (Fürst Schwarzenberg) und der Geistlichkeit (Eadistaus Pyrker) unterzeichnet, also der Ausdruck eines überall gefühlten Bedürfnisses sei, und sprach die Hoffnung aus, das Votum der geistlichen Bank nach dem angeführten hohen Beispiel um so mehr für seine Proposition zu erhalten, als die Geistlichkeit ohnehin für geistiges Fortschreiten am lebhaftesten sich interessieren müsse. Hierdurch gewann er auch einen großen Theil ihrer Stimmen. Der Antrag ging mit der großen Mehrheit von 71 gegen 13 Stimmen durch. (D. A. 3.)

Todesfall.

Am 5. Juni d. J. starb zu Reutlingen der Buchhändler Herr Paul Hermann Laiblin, Mitbesitzer der Firma Enslin & Laiblin in Reutlingen, in seinem 35. Lebensjahre.